

## FAQ – Nutzungsrechte DWA-Regelwerk

### **Warum benötigt die DWA eine schriftliche Erklärung zu Nutzungsrechten von Personen, die am Regelwerk mitarbeiten?**

Grundsätzlich begründet bereits eine schlichte Mitarbeit in Kenntnis der vorgesehenen Verwendung von Regelwerkinhalten eine stillschweigende Einräumung von Nutzungsrechten. Um Auslegungsschwierigkeiten über Art und Umfang einer Nutzungsrechteinräumung zu vermeiden, ist zur formalen Absicherung und aus Nachweisgründen eine schriftliche Erklärung erforderlich.

### **Warum benötigt die DWA ausschließliche Nutzungsrechte?**

Nur ein ausschließliches Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen. Da die DWA als Herausgeberin des DWA-Regelwerks auch und insbesondere eigenständig und aus eigenem Recht in der Lage sein muss, eine unzulässige Nutzung des DWA-Regelwerks durch Dritte zu unterbinden, ist unter rechtlichen Gesichtspunkten eine ausschließliche Einräumung von Nutzungsrechten notwendig.

### **Warum benötigt die DWA zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrechte nebst Bearbeitungsrechten?**

Da die DWA bestimmungsgemäß als Herausgeberin die Verwertung bzw. Verbreitung des DWA-Regelwerks vornimmt, bedarf die DWA der hierfür relevanten Nutzungsrechte, die spezifiziert aufgeführt werden, um im Hinblick auf die vorgesehene Verwertungszuständigkeit der DWA Unklarheiten bzw. Lücken zu vermeiden. Mit dieser Zuständigkeit sind Beschränkungen von Nutzungsrechten, insbesondere in zeitlicher und räumlicher Hinsicht, naturgemäß nicht zu vereinbaren. Bearbeitungsrechte sind vor allem erforderlich, um etwa Übersetzungen erstellen und spätere Neuauflagen bzw. Teilbearbeitungen realisieren zu können. Zudem müssen technische Regeln den aktuellen technischen Stand in der Praxis abbilden und daher aus rechtlichen Gründen regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden. Dazu sind namentlich auch Bearbeitungsrechte zwingend notwendig.

### **Stehen Personen, die am DWA-Regelwerk bzw. Teilen des DWA-Regelwerks (Arbeits- und Merkblätter) mitgearbeitet haben, eigene Rechte am DWA-Regelwerk oder Teilen des DWA-Regelwerks zu?**

Da es sich beim DWA-Regelwerk sowie Teilen des DWA-Regelwerks wie Arbeits- und Merkblättern jeweils um erarbeitete Gemeinschaftsergebnisse handelt, können den einzelnen Beteiligten regelmäßig nur Miturheberrechte zustehen. Eine alleinige bzw. eigenständige Nutzung des Gemeinschaftswerks durch einzelne Miturheber ist im Rahmen einer Miturheberschaft nicht vorgesehen. Nutzungsrechte stehen allen Miturhebern nur gemeinschaftlich zu. Auch insoweit wird deutlich, dass es sinnvoll ist, die Rechte an einem Gemeinschaftswerk zu bündeln und in der DWA zu konzentrieren, um eine einheitliche Ausübung von Nutzungsrechten zu gewährleisten.

### **Können Personen, die am DWA-Regelwerk mitwirken, vorbestehende Werke (z. B. Grafiken, Zeichnungen, etc.), die sie in das DWA-Regelwerk bzw. Teile des Regelwerks wie Arbeits- und Merkblätter einbringen, anderweitig nutzen?**

Ja, das Nutzungsrechtekonzept der DWA sieht insoweit vor, dass im Hinblick auf eingebrachte, vorbestehende Werke ein Rechteevorbehalt zugunsten des jeweiligen Urhebers vorgesehen ist, auf dessen Grundlage eine anderweitige Nutzung durch den betroffenen Urheber zulässig bleibt.

Es ist zudem vorsorglich klarzustellen, dass sich die urheberrechtliche Schutzfähigkeit von Regelwerken grundsätzlich auf das Regelwerk in seiner Gesamtheit bzw. wesentlicher Teile eines solchen in

seiner konkreten Form bezieht, während lediglich zugrunde liegende Ideen, Prinzipien und Grundsätze als solche urheberrechtlich nicht schutzfähig sind und selbstverständlich auch anderweitig genutzt werden dürfen. Mit anderen Worten: Urheberrechtlich geschützt ist die konkrete Ausgestaltung bzw. Verkörperung; ein reiner Ideenschutz ist dem Urheberrecht fremd.

**Warum benötigt die DWA Informationen darüber, ob ein vorbestehendes Werk (z. B. ein Foto, eine Grafik oder eine Zeichnung), welches in die Gremienarbeit eingebracht wird und Eingang in die Arbeitsergebnisse findet bzw. finden soll, vom Miturheber erstellt wurde bzw. dieser alleiniger Rechteinhaber ist bzw. zur Einbringung in die Gremienarbeit befugt ist?**

Die DWA ist als Herausgeberin des DWA-Regelwerks und der Arbeitsergebnisse der Fachgremien für etwaige Urheberrechtsverletzungen gegenüber Dritten im Außenverhältnis verantwortlich. Um Rechtsverletzungen zu vermeiden, benötigt die DWA Informationen darüber, wenn Teile der vorgesehenen Veröffentlichung nicht auf der Arbeit der Gremien oder von mitarbeitenden Gästen oder Mitgliedern beruhen. In diesem Fall kann die Bundesgeschäftsstelle die Nutzungsrechte für diese Teile der Veröffentlichung einholen, wenn entsprechende Rechte nicht schon von den mitarbeitenden Mitgliedern bzw. Gästen eingeholt wurden.

**Können Personen, die am DWA-Regelwerk bzw. Teilen des DWA-Regelwerks mitgearbeitet haben, das DWA-Regelwerk bzw. entsprechende Teile wegen der vorgesehenen Rechteeinräumung nicht nutzen bzw. Dritten zur Verfügung stellen?**

Eigene Rechte am DWA-Regelwerk bzw. an Teilen des DWA-Regelwerks wie Arbeits- und Merkblättern im Sinne eines freien Nutzungs- und insbesondere Verbreitungsrechts sind nicht vorgesehen. Dies verträgt sich ersichtlich auch nicht mit dem Charakter von Gemeinschaftswerken, in welchen schöpferische Leistungen diverser Beteiligter einfließen. Eine freie Nutzungs- und Verbreitungsbeugnis stünde zudem in offenem Widerspruch zu den Aufgaben der DWA als Herausgeberin. Gleichwohl unterliegen das DWA-Regelwerk bzw. die Arbeits- und Merkblätter den urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen. Insoweit finden sich insbesondere Berechtigungen für die Zitation und den Einsatz zu Unterrichts- und Lehrzwecken. Nutzungen, die darüber hinausgehen, bedürften der Zustimmung der DWA.

**Wer ist entscheidungsbefugter Ansprechpartner für etwaige besondere Nutzungswünsche im Hinblick auf das DWA-Regelwerk und Teile von diesem?**

Das DWA-seitige Nutzungskonzept bietet den Vorteil einer Bündelung sämtlicher Rechte am DWA-Regelwerk und dessen Teilen bei der DWA. Insoweit ist die DWA in der Lage, sämtliche Rechte am DWA-Regelwerk wahrzunehmen und über die Gewährung von besonderen Nutzungswünschen (z. B. die auszugsweise Bereitstellung von Regelwerksinhalten) zu entscheiden. Ansprechpartner für Nutzungswünsche ist in der DWA-Bundesgeschäftsstelle die Abteilung Kommunikation, Verlag und Mitgliederservice.